



**Freundeskreis der  
Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg e. V.**

**Satzung**

# **Satzung für den Freundeskreis der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg e. V.**

**Vom 22. November 2006,  
in der Fassung vom 5. April 2019**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Jesteburg.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) <sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in Jesteburg und Umgebung. <sup>2</sup> Förderung des Feuerschutzes im Sinne dieser Satzung ist die Förderung der Abwehr von Gefahren durch Brände sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg) für
  1. Ausrüstung,
  2. Aus- und Fortbildung,
  3. die Vorbereitung der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr auf ihre künftigen Aufgaben im Einsatzdienst sowie
  4. sonstige Maßnahmen, die einer erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung dienen.
- (3) <sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup> Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes durch die Samtgemeinde Jesteburg verwendet.
- (4) <sup>1</sup> Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup> Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. <sup>3</sup> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>4</sup> Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>5</sup> Für Zwecke des Vereins entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Rahmen erstattet werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup> Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, wenn diese sich der Zielsetzung des Vereins verbunden fühlen. <sup>2</sup> Stellen mehrere Personen gemeinsam einen Antrag, begründet dies eine Mitgliedschaft.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
- (3) <sup>1</sup> Der Vorstand beschließt über Beitrittsgesuche nach freiem Ermessen und bestätigt eine Aufnahme schriftlich. <sup>2</sup> Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
- (4) Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Beschluss des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen durch Erlöschen, durch Austritt, Ausschluss oder Streichen aus der Mitgliederliste; sie endet außerdem mit dem Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) <sup>1</sup> Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern, die kein Wahlamt ausüben, beschließen, wenn diese sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. <sup>2</sup> Vor der Beschlussfassung ist rechtliches Gehör zu gewähren. <sup>3</sup> Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied bekannt zu geben. <sup>4</sup> Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Der Vorstand kann das Streichen von Mitgliedern aus der Mitgliederliste beschließen, wenn diese den regelmäßigen Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres nicht gezahlt haben.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 6),
2. der Beirat (§ 8) und
3. die Mitgliederversammlung (§ 10).

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der vierköpfige Vorstand besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Kassenwartin oder dem Kassenvwart und
4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart.

(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup> Die Amtszeit dauert vier Jahre. <sup>3</sup> Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup> Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

(3) Alle Mitglieder des Vorstands bilden die Vorstandsversammlung.

(4) <sup>1</sup> Die Vorstandsversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup> Sie hat zusammenzutreten, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg) sein.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

(1) <sup>1</sup> Die Vorsitzenden leiten den Verein, die Kassenwartin oder der Kassenvwart verwaltet die Finanzen und die Schriftwartin oder der Schriftwart führt die Protokolle. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für andere Aufgaben und Vertretungen legt der Vorstand fest.

(2) <sup>1</sup> Der Vorstand hat die Aufgabe, neue Mitglieder zu werben und zusätzliche Einnahmen, auch von Nichtmitgliedern, zu erzielen. <sup>2</sup> Er beschließt nach Anhörung des Beirats über die Verwendung der Mittel. <sup>3</sup> Wenn bei der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung abgewichen werden soll, ist dies zu begründen. <sup>4</sup> Die Bestimmung über zweckgebundene Zuwendungen (§ 12) bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand hat die Satzung anzupassen, wenn das Registergericht oder das Finanzamt dies verlangt.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandsversammlung.

(6) <sup>1</sup> Die Vorstandsversammlung wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter geleitet. <sup>2</sup> Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter ist die oder der Vorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(7) <sup>1</sup> Eine Vorstandsversammlung wird mit der Erstellung einer Tagesordnung eröffnet, wenn diese nicht oder nicht vollständig vorliegt. <sup>2</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands an Abstimmungen teilnehmen.

(8) <sup>1</sup> In der Vorstandsversammlung hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. <sup>2</sup> Abstimmungen werden offen durchgeführt.

(9) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 11 Absatz 10) gefasst.

(10) Über die Ergebnisse der Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Verfasserin oder dem Verfasser zu unterzeichnen ist.

(11) <sup>1</sup> Beschlüsse können außerhalb von Vorstandsversammlungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. <sup>2</sup> Die Ergebnisse dieser Beschlüsse sind jeweils in das Protokoll der nächsten Vorstandsversammlung aufzunehmen.

(12) Der Vorstand verliert seine Grundfähigkeit, Beschlüsse zu fassen, wenn mehr als ein Vorstandsamt nicht besetzt ist.

(13) Der Vorstand hat Rechnung zu legen und Bericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten.

(14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Beirat**

(1) <sup>1</sup> Der Beirat besteht aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg). <sup>2</sup> Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister oder ihre oder seine Vertretung soll dem Beirat angehören.

(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen und abberufen. <sup>2</sup> Eine Abberufung soll nur aus wichtigem Grund oder auf eigenen Antrag erfolgen.

(3) Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Aufgaben des Beirats**

(1) <sup>1</sup> Der Beirat berät den Vorstand. <sup>2</sup> Er kann bei Bedarf an Vorstandsversammlungen teilnehmen. <sup>3</sup> Stimmrecht besteht nicht.

(2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich zu berufen; sie soll in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden. <sup>2</sup> Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Achtel aller Mitglieder dies unter Angabe

des Grundes schriftlich beantragt oder das Interesse des Vereins dies aus anderen Gründen erfordert.

(3) <sup>1</sup> Zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand. <sup>2</sup> Die Berufung ist mit einer Frist von mindestens vier und höchstens acht Wochen unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung durch Aushang am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg) vorzunehmen; außerdem sollen alle Mitglieder in gleicher Weise in Textform berufen werden.

(4) <sup>1</sup> Mitglieder können jederzeit Anträge stellen; sie sind an den Vorstand zu richten. <sup>2</sup> Anträge, die vor der Berufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, sind grundsätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfung entgegen, führt Aussprachen durch, hält Wahlen ab und fasst Beschlüsse. <sup>2</sup> Sie

1. wählt
  - a) die Mitglieder des Vorstands,
  - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfung (§ 13),
2. beschließt über
  - a) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  - b) die Erhebung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen und deren Verwendung,
  - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - d) die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
  - e) sonstige Angelegenheiten des Vereins und
3. beschließt, mit Ausnahme von Anpassungen der Satzung nach § 7 Absatz 3, über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

<sup>3</sup> Sie kann Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung abwählen, wenn diese sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder unfähig zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind.

(2) <sup>1</sup> In der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand die Versammlungsleitung und die Protokollführung. <sup>2</sup> Er kann bei Bedarf die Tagesordnung ergänzen.

(3) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die an Abstimmungen teilnehmen, beschlussfähig. <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup> Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. <sup>4</sup> Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Anträge, mit Ausnahme von Anträgen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e, müssen in der Tagesordnung zur Berufung der Mitgliederversammlung genannt sein, wenn über diese abgestimmt werden soll.

(5) <sup>1</sup> Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup> Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, ist in einem zweiten oder weiteren Wahlgang gewählt, wer die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup> Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

(6) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(7) <sup>1</sup> Beschlüsse zur Änderung der Satzung, mit Ausnahme von Beschlüssen zur Änderung des Zwecks des Vereins, werden mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup> Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung können mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. <sup>2</sup> Wer abgewählt wird, ist, wenn der Beschluss über die Abwahl dies nicht anders bestimmt, aus dem Verein ausgeschlossen.

(9) Wenn die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung für den Vorstand oder die Rechnungsprüfung kandidiert oder als Mitglied des Vorstands abgewählt werden soll, geht während dieser Abstimmung die Versammlungsleitung auf die Protokollführerin oder den Protokollführer über.

(10) <sup>1</sup> Abgegebene Stimmen sind gültig, wenn diese den Willen der oder des Abstimmenden zweifelsfrei erkennen lassen und keinen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung von Abstimmungsergebnissen nicht mitgezählt.

(11) <sup>1</sup> Vor der Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands sowie der Rechnungsprüfung ist rechtliches Gehör zu gewähren. <sup>2</sup> Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

(12) Das über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung erstellte Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Verfasserin oder dem Verfasser zu unterzeichnen.

(13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Zweckgebundene Zuwendungen**

<sup>1</sup> Zuwendungen mit Zweckbindung, die dem Verein neben Mitgliedsbeiträgen zufließen, sind nur zu dem bestimmten Zweck zu verwenden. <sup>2</sup> § 2 Absatz 4 Satz 2 ist zu beachten.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

(1) <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. <sup>2</sup> Sie prüfen die Buchführung. <sup>3</sup> Bericht wird in der Mitgliederversammlung erstattet.

(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfung werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup> Die Amtszeit dauert ein Jahr. <sup>3</sup> Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup> Mitglieder der Rechnungsprüfung bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfung vorzeitig aus seinem Amt aus, kann die Rechnungsprüfung bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer erfolgen.

(4) Mitglieder der Rechnungsprüfung dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **§ 14**

#### **Datenerhebung und -verarbeitung**

<sup>1</sup> Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur sachgemäßen Mitgliederverwaltung erforderlich ist. <sup>2</sup> Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden. <sup>3</sup> Mitglieder können Auskunft über die über sie erhobenen Daten verlangen.

#### **§ 15**

#### **Personen diversen Geschlechts**

<sup>1</sup> Personen diversen Geschlechts sind weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichgestellt. <sup>2</sup> Sie sind einbezogen in Funktionen, die grammatisch weibliche und männliche Personenbezeichnungen tragen.

#### **§ 16**

#### **Anfallberechtigung**

Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Jesteburg; sie hat es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Feuereschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg) zu verwenden.

#### **§ 17**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Tostedt.

#### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 23. November 2006 in Kraft.